

#### **4 häufige Fallen, wenn es um die Kündigung eines Versicherungsvertrages geht**

Herr X will seine Lebensversicherung – abgeschlossen zum Zweck der Altersvorsorge - kündigen. Er braucht dringend Geld und will den Vertrag nach rund 7 Jahren auflösen (Vertragslaufzeit: 20 Jahre). Die böse Überraschung kommt per Post von der Versicherung. Herr X bekommt den sogenannten Rückkaufswert ausbezahlt, der geringer ausfällt als die Summe der einbezahlten Prämien. Das wundert Herrn X: denn er hat bei Vertragsabschluss gefragt, was beim vorzeitigen Ausstieg passiert. Und der Versicherungsberater meinte, dass der Ausstieg jederzeit möglich ist – und hinzufügte: „Es gibt dann halt nur eine geringe Verzinsung.“ Fazit: die Auskunft des Versicherungsberaters war falsch. Korrekterweise hätte der Berater auf die Verlustmöglichkeit bei vorzeitiger Auflösung – sowie auf allfällige Kündigungsfristen im Vertrag – hinweisen müssen. AK-Fazit: Falls Herr X bei der Kündigung („Rückkauf“) bleibt, dann gibt es die Möglichkeit, mit dem Versicherer über den Verzicht eines vertraglich vereinbarten Stornoabschlages zu verhandeln. Und eine Alternative zum Rückkauf ist die Prämienfreistellung: der Vertrag bleibt bis Laufzeitende aufrecht, aber die Pflicht zur Prämienzahlung entfällt. In diesem Fall ist die Auszahlungssumme geringer als ursprünglich vereinbart. Bei einem Beratungsfehler durch den Versicherungsvermittler gibt es die Möglichkeit, den Versicherer z.B. auf Schadenersatz zu klagen wegen mangelhafter Beratung vor Vertragsabschluss – in diesen Fällen ist die erfolgreiche Beweisführung durch den Beschwerdeführer erfahrungsgemäß schwierig.

Frau X. hat einen Haushaltsversicherungsvertrag im Februar 2013 abgeschlossen, der auf 9 Jahre läuft. Sie zahlt bereits seit mehr als 4 Jahren ein und beschließt, zu einem günstigeren Versicherer zu wechseln. Sie hört von der Versicherung, dass sie sich 9 Jahre gebunden hätte – das heißt, dass der Vertrag bis 2022 läuft. Worüber sie nicht informiert wurde, war die Tatsache, dass jeder Versicherungsvertrag erstmals nach einer Grundlaufzeit von drei Jahren und danach jährlich kündbar ist – jeweils zur Hauptfälligkeit und unter Einhaltung der vertraglichen Kündigungsfrist. AK-Fazit: diese halbweisen Informationen sollen Konsumenten daran hindern, aus dem Vertrag auszusteigen. Auch dieser Vertrag von Frau X ist gemäß Versicherungsvertragsgesetz erstmals nach dreijähriger Laufzeit und danach jährlich kündbar – in diesem Fall zur nächsten Jahreshauptfälligkeit im Februar 2018 (Achtung auf Kündigungsfrist von 1 Monat und die Tatsache, dass das Kündigungsschreiben 1 Monat vor Hauptfälligkeit beim Versicherer eingelangt ist).

Frau U. will ihre Haushaltsversicherung kündigen, weil sie umgezogen ist. Sie schreibt ihrer Versicherung, die die Kündigung zurückweist, weil sie zu spät erfolgt sei. Dieser Fehler passiert Konsumenten leider häufig. Korrekt ist: Tatsächlich ist fristgerechte Kündigung ist in diesem Fall besonders wichtig. Beim Umzug bzw. Wohnungswechsel ist zu beachten, dass die Kündigung zeitgerecht vor Beginn des Umzugs bei der Versicherung eingelangt sein muss (mit Wirkung auf den Umzugstag, während des Umzugs sind Sie nicht mehr versichert). Ansonsten gilt die Versicherung für den neuen Wohnort. AK-Fazit: Frau U. hat jedenfalls die Möglichkeit, bei der nächsten Hauptfälligkeit des Vertrages unter Einhaltung der Kündigungsfrist den Vertrag regulär zu beenden.

Herr Z. ist böse überrascht, denn seine Kfz-Kaskoversicherung hat ihm nach einem Schadensfall den Vertrag gekündigt. Der Grund: die „Schadensquote“ in den letzten Jahren sei zu hoch gewesen. Tatsächlich hatte Herr Z. drei Schäden, die in Summe rund 7000 Euro ausgemacht haben. Er rechnet vor, dass er seit Bestehen des Versicherungsvertrages rund 14.000 Euro an Prämien einbezahlt hätte. Seine Fragen an die AK: Kann die Versicherung des Vertrag einfach kündigen? Und warum hat es ihn getroffen, wo er doch deutlich mehr an Prämie einbezahlt als an Leistung erhalten hat. AK-Fazit: die Versicherung hat ein Kündigungsrecht im Schadensfall. Und: es gibt keine genauen vertraglichen Regeln, die festlegen, wann eine Schadensquote zu hoch ist. In diesem Fall heißt es nochmals mit Versicherer zu verhandeln, um weiterhin im Vertrag bei gleichbleibender Prämie zu verbleiben.